

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 727

20. Februar 2008

**Satzung zur Änderung der
Bachelor-/ Master- Prüfungs-
ordnung für den Studiengang
Angewandte Informatik an
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 20. Februar 2008



**Satzung zur Änderung der Bachelor-/Master-
Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte
Informatik an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 20. Februar 2008

13	Betriebswirtschaftslehre II	4
14	Datenschutz	4
15	Studienprojekt	8
16	Bachelor-Arbeit	12

Aufgrund § 2 Abs.4 und § 64 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006 S.474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Die Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Ruhr-Universität Bochum vom 31.08.2006 (AB Nr. 657 vom 31.08.2006) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:
(1) In der Regel ist in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfung zu absolvieren. Eine Prüfung kann sich auch über die Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls erstrecken, sofern diese Lehrveranstaltungen in demselben Semester stattfinden. Im Rahmen einer Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht. Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, durch einen Seminarbeitrag, in Form einer schriftlichen Hausarbeit, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, in Form eines Praktikums oder in Form einer Multiple-Choice Prüfung erbracht werden. Das Erbringen der zu einer Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen.
2. Der § 5 enthält im Absatz 8 folgende neue Fassung:
(8) Die in einer Lehrveranstaltung gewählte Form der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen und die Anmeldemodalitäten werden zu Beginn der Vorlesungszeit von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung oder durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen in die Gesamtbewertung der Prüfung einfließen. Bei der Anmeldung ist im Bachelor-Studium § 15, Abs. 2 und im Master-Studium § 22, Abs. 2 zu berücksichtigen.
3. Der § 14 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:
(2) Die Lehrveranstaltungen, die im Laufe von sechs Semestern absolviert werden sollen, sind zu Modulen zusammengefasst. Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte (inklusive Bachelor-Arbeit).

Im Kernbereich handelt es sich um:

	Modul	Leistungspunkte
1	Höhere Mathematik I	9
2	Höhere Mathematik II	9
3	Statistik	5
4	Diskrete Mathematik	9
5	Grundlagen der Informatik	14
6	Grundlagen der Informatik- onstechnik	5
7	Softwaretechnik	14
8	Datenstrukturen	9
9	Computernetze	9
10	Grundlagen der theoretischen Informatik	9
11	Computerarchitektur	5
12	Betriebswirtschaftslehre I	10

In der Studienrichtung „Industrie- und Management-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Bachelor-Studium wie folgt:

	Modul	Leistungspunkte
17	Komponenten und Systeme der Automatisierungstechnik	10
18	CAD im Ingenieurwesen	13
19	Digital- und Computertechnik	9
20	Produktentwicklung	13

In der Studienrichtung „Medien- und Kommunikations-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Bachelor-Studium wie folgt:

	Modul	Leistungspunkte
17	Grundlagen der Sprachwissenschaft	9
18	Grundlagen der Computerlinguistik	10
19	Signale und Systeme	7
20	Mensch-Maschine-Interaktion	5
21	Grundlagen der Neuroinformatik	8
22	Computersehen	6

4. Der § 18 erhält im Absatz 1 folgende neue Fassung:
(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Kernbereichs erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.
5. Der § 30 erhält folgende neue Fassung:
(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelor-/Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Ruhr-Universität Bochum ab dem Wintersemester 2007/08 eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Studium in dem Bachelor-/Masterstudiengang Angewandte Informatik aufgenommen haben, können auf Antrag die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

(2) Wenn die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragt wurde, werden bereits erbrachte Studienleistungen, sofern sie in den dieser Prüfungsordnung zugeordneten Studienplänen enthalten sind, von Amts wegen angerechnet.

6. Der § 31 erhält im Absatz 1 folgende neue Fassung:
(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 in den Studiengang immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 25.7.2007.

Bochum, den 20. Februar 2008

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. E. Weile